



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### XVII. Nachtrag

Vom 07.12.2016 zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar vom 04.01.2000

Aufgrund der §§ 7 und 8 Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 3, 5 a, 8 und 9 Landesabfallgesetz NRW vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), der §§ 15ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 28 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 04.12.2012, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 07.12.2016 folgenden XVII. Nachtrag beschlossen:

#### § 1

#### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Gebührenbemessungsgrundlage ist die Anzahl und Größe der auf dem angeschlossenen Grundstück aufgestellten oder sonst vorhandenen und genutzten Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen sowie die Häufigkeit der Entleerung.

## § 2

### § 4 Gebührenart und Gebührenhöhe

erhält folgende Neufassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß §16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar (Abfallsatzung) jährlich

je Behälter	jährlich
80 l Restmülltonne (1 Personen Haushalt)	93,60 €
80 l Restmülltonne	136,80 €
120 l Restmülltonne	171,00 €
180 l Restmülltonne	224,40 €
240 l Restmülltonne	276,00 €
1.100 l Restmülltonne	1.051,80 €

(2) Die Benutzungsgebühren für die Nutzung durch Abfallbesitzer und –erzeuger aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gem. § 16 der Abfallsatzung jährlich:

80 l Restmülltonne	127,20 €
120 l Restmülltonne	159,00 €
180 l Restmülltonne	207,60 €
240 l Restmülltonne	255,60 €
1.100 l Restmülltonne 4 wöchentliche Leerung	949,20 €
1.100 l Restmülltonne 2 wöchentliche Leerung	1.836,00 €
1.100 l Restmülltonne wöchentliche Leerung	3.609,60 €

(3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Altpapier aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten und sonstigen Herkunftsbereichen betragen jährlich

240 l Papiertonne	13,80 €
1.100 l Papiertonne	84,00 €

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen und von gewerblich oder industriell genutzten und sonstigen Herkunftsbereichen betragen jährlich

a) Gebühr je 120 l-Bioabfallgefäß (braun)	84,00 €
b) Gebühr je 240 l-Bioabfallgefäß (braun)	126,00 €

(5) Die Gebühr für das Einsammeln von Abfällen von Abfallsäcken gemäß § 10 Abs. 2 Bst. F der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

Für den Restmüllsack	4,00 €
Für den Bioabfallsack	1,50 €
Für den Windelsack	2,00 €

(6) Die Benutzungsgebühren für das separate Einsammeln von Sperrmüll  
je 3 m<sup>3</sup> 80,00 €  
Die Gebühr muss im Voraus auf ein Konto der Gemeinde Lindlar entrichtet sein.

(7) Für jede Behälterabholung oder Behälterauslieferung, der keine Veränderung der Personenzahl oder Neubezug bzw. Wegzug zugrunde liegt, ist eine pauschale Verwaltungsgebühr von 35,00 € zu entrichten. Die Gebühr wird auch in den Fällen festgesetzt, in denen eine Fehlfahrt zu einem Grundstück verursacht wird. Fehlfahrten werden u. a. durch verschlossene Abfallbehälter und die Verweigerung der Behälterveränderung verursacht.

(8) Die Gebühr für eine Zusatzabfuhr als Restmüll wegen Fehlbefüllung des Abfallbehälters beträgt 20,00 €.

### **§ 3**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

#### **Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NW**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende XVII. Nachtrag über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 08.12.2016



Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister